

Anfrage aus dem Kreistag

Im Protokoll vom Kreistag am 24.09.2003 lautet der erste Teil des Beschlusses TOP 7.1 folgendermaßen:

„Der Landrat strebt eine Anfechtungsklage gegen den Vergleich zwischen NABU und Kreisverwaltung an, der sein Gestattungsrecht weitgehend einschränkt.“

Der Satz enthält zwei Aussagen:

1. Der Landrat strebt eine Anfechtungsklage gegen den Vergleich an und
2. Der Vergleich schränkt das Gestattungsrecht des Landrats ein.

Daraus ergeben sich für mich folgende Fragen an den Landrat, aber auch an den Kreistagsvorsitzenden:

1. Stimmen Sie mir zu, dass das Gestattungsrecht des Landrates durch ein Gesetz, in diesem Fall durch das Landeswassergesetz, geregelt ist?
2. Wenn ja, stimmen Sie mir zu, dass Gesetze nur durch den zuständigen Gesetzgeber geändert, sprich novelliert, werden können?
3. Wenn ja, sind Sie bereit, mit mir den logischen Schluss zu ziehen, dass dann das Gesetz bei einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nicht geändert worden sein kann?
4. Wenn ja, stimmen Sie mir dann auch zu, dass der geschlossene Vergleich das Gestattungsrecht des Landrats nicht eingeschränkt haben kann und somit die zweite Aussage des oben zitierten Beschlusses falsch ist und es folglich auch unsinnig ist, die „Wiederherstellung der vollen Entscheidungsfähigkeit „ des Landrats zu fordern, weil sie in keiner Weise angetastet wurde?


Dr. Günter Heise